

Motion¹

betreffend: Kehrordnung Kirchenratswahlen

eingereicht von: Oliver Pierson, Dübendorf

Anzahl Mitunterzeichnende: 26

Mitunterzeichnende: vgl. Beiblatt

Der Kirchenrat bzw. das Büro werden beauftragt, zu Handen der Kirchensynode in gegenseitiger Absprache und aufeinander abgestimmt eine übergangsrechtliche Anpassung der Kirchenordnung bzw. eine Änderung von § 7 der Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode in dem Sinne vorzulegen, wonach die Wahl des Kirchenrates inskünftig zeitlich versetzt in der Mitte der Amtsdauer der Synode durchgeführt wird, d.h. im zweiten Jahr nach den Gesamterneuerungswahlen der Synode; dabei sind Beginn und Ende der Amtsdauer des Kirchenrates festzulegen, ebenso in welchem Zeitraum die Wahl des Kirchenrates durch die Synode zu erfolgen und auf welchen Zeitpunkt sich der Kirchenrat zu konstituieren hat.

Begründung:

Wie die von Benedict von Allmen, Nürensdorf, und Manuel Amstutz, Zürich, und 30 Mitunterzeichnenden am 23. März 2021 eingereichte Interpellation, die Antwort des Kirchenrates vom 2. Juni 2021 und die Diskussion in der Sitzung vom 28. September 2021 gezeigt haben, ist die aktuelle Regelung bei der Wahl der Mitglieder des Kirchenrates in der Tat aus verschiedenen Gründen unbefriedigend:

Jeweils knapp die Hälfte der Mitglieder der Kirchensynode sind neugewählt. Sie bringen oft keine parlamentarischen Erfahrungen mit. Sie kennen häufig auch kaum die Personen, die in die Exekutive zu wählen sind, und die für dieses Amt massgebenden Beurteilungskriterien. Zusätzlich erschwert wird ihre Meinungsbildung dadurch, dass seit ihrer Wahl in der Regel noch kein vertiefter Kontakt zu und in den Fraktionen stattgefunden hat. Hearings mit den kandidierenden Personen müssen sodann in der Regel kurzfristig angesetzt werden. Dadurch entsteht eine gewisse Verunsicherung und auch Abhängigkeit, was eine sorgfältige Meinungsbildung erschwert.

¹ Beachten Sie bitte §§ 53 ff. der Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich vom 15. März 2011 (GO; LS 181.21) betreffend parlamentarische Vorstösse.

Für **Motionen** insbesondere § 61 GO: Eine **Motion verpflichtet** den Kirchenrat **in Bezug auf Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Kirchensynode fallen**, einen Bericht oder einen Beschlussentwurf vorzulegen. Betreffend Verfahren vgl. §§ 54–62 GO.

Die Motion ist im Original per Post oder durch persönliche Übergabe sowie in elektronischer Form beim Präsidenten der Kirchensynode einzureichen. Für den Zeitpunkt der Einreichung ist das Datum des Poststempels bzw. der persönlichen Übergabe massgebend.

Aus rechtlicher Sicht ist es ohne weiteres möglich, die Wahl des Kirchenrates gegen die Mitte bzw. ungefähr in der Mitte einer Amtsdauer durchzuführen, wie der Kirchenrat in seiner Antwort klarstellt (Antwort zu Frage 2, Bst. a).

Der Gedanke einer zeitlichen Verschiebung ist nicht neu. Im Zuge der neuen Kirchenordnung wurde die Amtsdauer der Pfarrerschaft von sechs auf vier Jahre reduziert und, zeitlich versetzt, jeweils auf Mitte der Amtsperiode der Kirchenpflegen festgelegt.

Eine Änderung liegt im politischen Ermessen der Kirchensynode, da sie für die Wahl des Kirchenrates zuständig ist, wie der Kirchenrat in seiner Antwort ausführt.

Die geforderte Änderung erfordert eine Übergangsregelung auf der Stufe Kirchenordnung, wie ebenfalls aus der Antwort des Kirchenrates hervor geht. In Frage kommen sowohl die Verlängerung der Amtsperiode des Kirchenrates als auch deren Verkürzung:

Schematische Darstellung des zeitlich versetzten Wahlvorganges

	Synode	Kirchenrat
Synodal- und Kirchenratswahlen	2019	2019
Synodal- und Kirchenratswahlen	2023	2023
Kirchenratswahlen		2025
Synodalwahlen	2027	
Kirchenratswahlen		2029
Synodalwahlen	2031	
etc.		

Zudem wird auch eine Änderung von § 7 der Geschäftsordnung der Kirchensynode erforderlich sein, wie der Kirchenrat in seiner Antwort ebenfalls festhält.

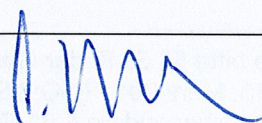
Inhaltlich geht es um die übergangsrechtliche Änderung der Amtsdauer des Kirchenrates, wozu wie erwähnt die Kirchenordnung entsprechend angepasst werden muss. Da es sich dabei nicht um die Organisation der Arbeit der Kirchensynode handelt, ist für die Ausarbeitung der Vorlage der Kirchenrat zuständig. Dieser Antrag muss jedoch auf den Antrag des Büros für die Änderung von § 7 der Geschäftsordnung der Kirchensynode abgestimmt werden. Deshalb ist die Vorlage aufeinander abzustimmen und in gegenseitiger Absprache auszuarbeiten. Hingegen ist der Kirchenrat für die ebenfalls nötige Änderung von § 2 seiner Geschäftsordnung allein zuständig

Die vorgeschlagene Neuregelung garantiert eine grössere Kontinuität. Sie wertet gleichzeitig die Kirchensynode auf, zu deren wichtigsten Aufgaben die Wahl der Exekutive gehört.

Ein anderes Thema ist das Verschieben der Wahlen für die Mitglieder des Kirchenrates einschliesslich des Präsidiums um bloss wenige Monate nach den Erneuerungswahlen der Synode. Diese Frage kann unabhängig von diesem Vorstoss beantwortet werden, d.h. es kann beides entweder bejaht oder abgelehnt oder nur der eine oder andere Vorstoss unterstützt bzw. abgelehnt werden. Das Verschieben der Wahlen um bloss wenige Monate brächte allerdings keine wesentliche Verbesserung der aktuellen unbefriedigenden Situation, denn diese Zeitspanne ist für die meisten neu gewählten Mitglieder der Kirchensynode zu kurz, um sich eine fundierte Meinung bilden zu können.

Datum: 23.11.2021

Unterschrift:

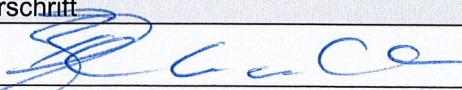
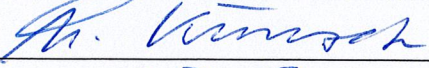
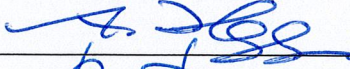
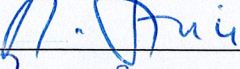
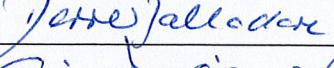
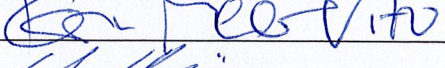
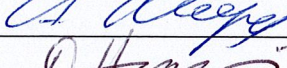
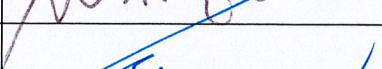
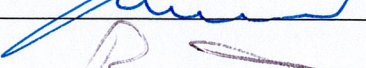
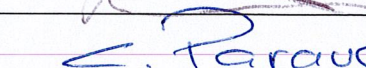
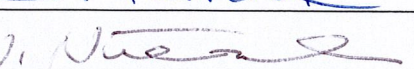
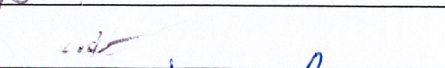
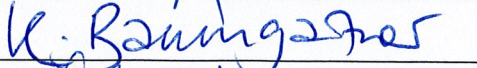
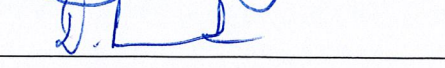
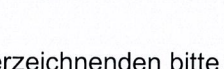


Unterschriftenbeiblatt für Mitunterzeichnende zu

Motion / ~~Postulat~~ / ~~Interpellation~~ / ~~Schriftliche Anfrage~~ / ~~Frage für die Fragestunde~~¹

betreffend: Kehrordnung Kirchenratswahlen

eingereicht von: Oliver Pierson, Dübendorf

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1	Zehnder, Dominik	
2	Künzsch Ursula	
3	Honegger Adrian	
4	Streit-Haus	
5	Jerrer-Balladore	
6	Meier Vito Karin	
7	Rüegg Hanni	
8	Hegglin Denise	
9	Baur Roman	
10	Walthus Ivan	
11	Schneider Beat	
12	Bratenstein Martin	
13	Paravicini Cornelia	
14	Nüesch Nathalie	
15	Duc, Lino	
16	Aschwanden Rahel	
17	Baumgartner Karin	
18	LAVANCHY Daniel	

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen. Bei mehr als 18 Mitunterzeichnenden bitte weiteres Beiblatt verwenden.

**Unterschriftenbeiblatt für Mitunterzeichnende zur
Motion¹**

betreffend: Kehrordnung Kirchenratswahlen

eingereicht von: Oliver Pierson, Dübendorf

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1	Willi Honegger	W. Honegger
2	Christian Meier	C. Meier
3	Peter Schmid	P. Schmid
4	Hes Dinter	Hes. Dinter
5	Gronne Wildbolz	G. Wildbolz
6	Christian Meier	C. Meier
7	Franco Solbano	F. Solbano
8	Marth Stessel	M. Stessel
9	Werder, Patrick	P. Werder
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		

¹ Bei mehr als 18 Mitunterzeichnenden bitte weiteres Beiblatt verwenden.